S 10 KR 80/22 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	10.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 KR 80/22 ER
Datum	06.04.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 209/22 B ER
Datum	05.07.2022

3. Instanz

Datum	-

I. Â Â Â Der Antrag auf GewÃ¤hrung von einstweiligem Rechtsschutz wird abgelehnt.

II. Â Â Â Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

III. Â Â Â Der Streitwert wird auf 32.429,38 â¬ festgesetzt.

GrÃ¼nde:

I.

Die Antragstellerin betÃ¤tigt sich auf dem Gebiet der Bauwirtschaft. Im Rahmen eines BetriebsprÃ¼fungsverfahrens wurden mit zwischenzeitlich bestandskrÃ¤ftigem Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) vom 18.03.2020 Nachforderungen zur Sozialversicherung in HÃ¶he von 468.844,54 â¬ festgestellt, von denen Beitragsnachforderungen in HÃ¶he von 261.745,29 â¬ und SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von 124.494,00 â¬, insgesamt 386.239,29 â¬ an die Antragsgegnerin sowie weitere 83.605,25 â¬ an die IKK classic als zustÃ¤ndige Einzugsstellen abzufÃ¼hren seien.

Bereits vor endgÃ¼ltiger Feststellung der Nachforderungen zur Sozialversicherung war im Rahmen eines gegen den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Antragstellerin gerichteten Strafverfahrens wegen Verdachts des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelten nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft und dem zustÃ¤ndigen Richter am Amtsgericht A-Stadt seitens des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers der Antragstellerin und seiner Ehefrau die Einzahlung eines Betrags in HÃ¶he von 200.000,00 â¬ auf ein Rechtsanwaltsanderkonto erfolgt bei Abschluss eines Treuhandvertrags, in dessen PrÃ¤ambel festgehalten wurde, dass der Betrag ausschlieÃlich fÃ¼r den Zweck der AuÃervollzugsetzung des Haftbefehls gegen den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Antragstellerin verwaltet werde und in dessen Â§ 2 bestimmt wurde, dass im Falle der endgÃ¼ltigen Schadensfeststellung in Gestalt von nicht entrichteten, im Zusammenhang mit dem Strafverfahren stehenden SozialversicherungsbeitrÃ¤gen die TreuhÃ¤nderin unwiderruflich angewiesen werde, den Treugeldbetrag an die DRV bzw. die zustÃ¤ndigen Einzugsstellen zur Begleichung der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge auszuzahlen.Â

Nach rechtskrÃ¤ftiger Verurteilung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers der Antragstellerin und Ausspruch der Einziehung von VermÃ¶genswerten in HÃ¶he von 365.470,54 â¬ gegenÃ¼ber der Antragstellerin durch das Amtsgericht A-Stadt wurde der hinterlegte Betrag in HÃ¶he von 200.000,00 â¬ auf ein Konto der Staatsanwaltschaft A-Stadt Ã¼berwiesen, ergÃ¤nzend entrichtete die Antragstellerin mit Ãberweisung vom 20.03.2020 einen weiteren Betrag in HÃ¶he von 165.470,54 â¬ an die Staatsanwaltschaft A-Stadt, die mit Schreiben vom 16.04.2020 und vom 22.04.2020 die Auskehrung an die GeschÃ¤digten mitteilte, hiervon an die Antragsgegnerin einen Betrag in HÃ¶he von 247.285,55 â¬.

Bereits mit Schreiben vom 27.03.2020 hatte die Antragsgegnerin die Antragstellerin unter Bezugnahme auf die Beitragsnachforderung aus der BetriebsprÃ¼fung gemÃ¤Ã Bescheid vom 18.03.2020 zur Zahlung des Betrages in HÃ¶he von 386.239,29 â¬ aufgefordert. Hierzu beantragte die Antragstellerin mit Schreiben ihre ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 25.05.2020 den Erlass der bis zum 13.05.2020 angefallenen sowie der bis zum Entscheid Ã¼ber den Erlass weiter anfallenden SÃ¤umniszuschlÃ¤ge, die Stundung der aufgefÃ¼hrten SÃ¤umniszuschlÃ¤ge bis zum Entscheid Ã¼ber den Antrag auf Erlass, die Erteilung einer Aufstellung Ã¼ber die noch offenen SozialversicherungsbeitrÃ¤ge unter BerÃ¼cksichtigung des von der Staatsanwaltschaft ausgekehrten Betrags sowie Stundung des nach der Auskehrung verbleibenden Restbetrags bis zur Erteilung dieser Aufstellung. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, der Erlass der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge sei aus persÃ¶nlichen und sachlichen BilligkeitsgrÃ¼nden geboten. Die Antragstellerin habe in der Vergangenheit SozialversicherungsbeitrÃ¤ge immer ordnungsgemÃ¤Ã und fristgerecht entrichtet. Durch die aufgrund der Nachforderung nunmehr âgeballtâ zu leistenden SozialversicherungsbeitrÃ¤ge und die zusÃ¤tzliche BeeintrÃ¤chtigung der wirtschaftlichen Situation der Antragstellerin durch das âCorona-Virusâ sei diese in ihrer Existenz gefÃ¤hrdet, sodass der Erlass der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge bereits aus diesem Grunde geboten sei. DarÃ¼ber hinaus sei die Einziehung der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge auch aus sachlichen GrÃ¼nden unbillig. Nach der Zielsetzung des Gesetzgebers solle durch die SÃ¤umniszuschlÃ¤ge ein Ausgleich dafÃ¼r geschaffen werden, dass die BeitrÃ¤ge dem

VersicherungstrÃ¤ger nicht rechtzeitig zur VerfÃ¼gung stehen, es handle sich um einen standardisierten Mindestschadensausgleich, der den Zinsertrag des sÃ¤umigen Schuldners abschÃ¶pfen solle. ZusÃ¤tzlich solle durch die Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen Druck auf den Beitragsschuldner ausgeÃ¼bt werden, damit dieser die BeitrÃ¤ge rechtzeitig entrichte. Hier habe die Antragstellerin in der Vergangenheit SozialversicherungsbeitrÃ¤ge immer ordnungsgemÃ¤Ã und fristgerecht entrichtet und bereits vor rechtskrÃ¤ftiger Feststellung der Nachforderung eine Vorauszahlung hierauf geleistet. Es bedÃ¼rfe daher keines Druckmittels gegenÃ¼ber der Antragstellerin hinsichtlich der Leistung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen. Auch habe die Antragstellerin im Hinblick auf das seit Jahren anhaltende niedrige Zinsniveau keine ZinsertrÃ¤ge erzielt, die mittels der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge abzuschÃ¶pfen wÃ¤ren. Die mit der Festsetzung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen grundsÃ¤tzlich verfolgten Zielsetzungen kÃ¶nnten im vorliegenden Fall daher nicht erreicht werden.

Mit Schreiben vom 18.06.2020 teilte die Antragsgegnerin mit, dass sie dem Antrag auf Erlass der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge â nicht entsprechenâ kÃ¶nne. Die PrÃ¼fung des Erlasses von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen sei an enge gesetzliche Vorgaben gebunden, ein VersicherungstrÃ¤ger dÃ¼rfe AnsprÃ¼che nur erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wÃ¤re. Die Antragsgegnerin habe zwischen ihrer Verpflichtung, die Einnahmen rechtzeitig und vollstÃ¤ndig zu erheben und den Interessen der Antragstellerin abgewogen. Dabei sei zu berÃ¼cksichtigen, dass gesetzliche Zahlungspflichten zunÃ¤chst selbst dann nicht unbillig seien, wenn sie den Zahlungspflichtigen erheblich wirtschaftlich belasten. Bei der Antragstellerin seien bisher keine VollstreckungsmaÃnahmen durch das Hauptzollamt durchgefÃ¼hrt worden, es sei auch nicht zur Abnahme eine VermÃ¶gensauskunft gekommen, es seien damit nicht alle MaÃnahmen ausgeschÃ¶pft.

Hiergegen erhob die Antragstellerin mit Schreiben ihre ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 30.07.2020 fÃ¼r den Fall, dass das Schreiben der Antragstellerin vom 18.06.2020 trotz fehlender Rechtsbehelfsbelehrung als Bescheid Ã¼ber die Ablehnung eines bzw. mehrerer oder sÃ¤mtlicher im Schreiben vom 25.05.2020 gestellter AntrÃ¤ge zu werten sein sollte, Widerspruch. Das Schreiben der Antragsgegnerin vom 18.06.2020 enthalte nur AusfÃ¼hrungen zum Erlassantrag, im Schreiben der ProzessbevollmÃ¤chtigten der Antragstellerin vom 25.05.2020 seien dagegen insgesamt vier AntrÃ¤ge gestellt worden. Soweit das Schreiben vom 18.06.2020 auch keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalte, sei auch fraglich, ob es sich Ã¼berhaupt um einen rechtsmittelfÃ¤higen Bescheid handle oder lediglich um eine vorlÃ¤ufige Stellungnahme. Das Schreiben enthalte nur allgemeingÃ¼ltige Aussagen ohne Bezug auf den hier vorliegenden konkreten Sachverhalt sowie ohne Auseinandersetzung mit der zur BegrÃ¼ndung der AntrÃ¤ge im Schreiben vom 25.05.2020 dargelegten Argumentation. Insoweit sei der Antragstellerin nicht hinreichend rechtliches GehÃ¶r gewÃ¤hrt worden, da hierfÃ¼r Voraussetzung sei, dass das Vorbringen auch ernsthaft geprÃ¼ft und im Rahmen der Entscheidung berÃ¼cksichtigt werde. Hier sei die Antragsgegnerin in keiner Weise auf den Vortrag der Antragstellerin im Schreiben vom 25.05.2020 eingegangen. Die Antragsgegnerin werde daher nochmals aufgefordert, den Vortrag aus dem

Schreiben der ProzessbevollmÃ¤chtigten der Antragstellerin vom 25.05.2020 umfassend zu wÃ¼rdigen und Ã¼ber die dort gestellten AntrÃ¤ge zu entscheiden sowie ihre Entscheidung getrennt fÃ¼r die einzelnen AntrÃ¤ge anhand der jeweils einschlÃ¤gigen Rechtsnormen zu begrÃ¼nden. ErgÃ¤nzend werde nochmals die Stundung der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge bis zur Entscheidung Ã¼ber den Erlassantrag aus dem Schreiben vom 25.50.2020 beantragt und gebeten, von VollstreckungsmaÃnahmen abzusehen.Â

Hierzu teilte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 17.09.2020 mit, dass dem Widerspruch vom 30.07.2020 nicht abgeholfen werden kÃ¶nne. Aufgrund der ForderungshÃ¶he mÃ¼sse bei einem Erlass die Zustimmung der FremdversicherungstrÃ¤ger eingeholt werden, fÃ¼r die auch von Interesse sei, ob und wie die Forderungen von weiteren GlÃ¤ubigern gezahlt worden seien. Hinzu komme, dass nach dem Ergebnis der BetriebsprÃ¼fung die Antragsgegnerin die Beitragszahlungen wissentlich vorenthalten habe. Die Beitragsforderung bestehe damit zurecht und sei vollstreckbar. Der Antrag auf Stundung der BeitrÃ¤ge werde ebenfalls abgelehnt. Es seien bislang nicht alle MaÃnahmen ausgeschÃ¶pft, eine ExistenzgefÃ¤hrdung bzw. ÃberschuldÃ¤ung sei nicht nachgewiesen. Nach BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde sei ein Erlass bzw. eine Stundung nicht mÃ¶glich. Der Antragstellerin werde ein aktueller Kontoauszug Ã¼ber die Restforderung zugesandt.
Hierzu wurde fÃ¼r die Antragstellerin mit Schreiben ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 19.10.2020 zunÃ¤chst mitgeteilt, dass ihr der zugesagte Kontoauszug bislang nicht zugegangen sei. Es kÃ¶nne daher bereits nicht geprÃ¼ft werden, ob tatsÃ¤chlich noch weitere SÃ¤umniszuschlÃ¤ge und SozialversicherungsbeitrÃ¤ge offen seien. DarÃ¼ber hinaus habe die Antragsgegnerin auch im Schreiben vom 17.09.2020 den Vortrag der Antragstellerin zur BegrÃ¼ndung ihres Antrags auf Erlass der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge nicht hinreichend gewÃ¼rdigt, der Vortrag wurde insoweit nochmals wiederholt. DarÃ¼ber hinaus sei zu sehen, dass derzeit vor dem Bundesverfassungsgericht auch ein konkretes Normenkontrollverfahren anhÃ¤ngig sei zur PrÃ¼fung der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit des gesetzlichen Zinssatzes des Â§ 238 Abs. 1 Abgabenordnung (AO). Hieran bestÃ¼nden gemÃ¤Ã der BegrÃ¼ndung des vorlegenden Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ernstliche Zweifel im Hinblick auf den allgemeinen Gleichheitssatz und das ÃbermaÃverbot, der gesetzlich festgelegte Zinssatz Ã¼berschreite angesichts der strukturellen und nachhaltigen Verfestigung des niedrigen Marktzinsniveaus den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen RealitÃ¤t in erheblichem MaÃe. Dieser EinschÃ¤tzung habe sich auch der 8. Senat des Bundesfinanzhofs mit Beschluss vom 03.09.2018 (Az. VIII B 15/18) angeschlossen. DarÃ¼ber hinaus sei hier wesentlich, dass auf die Beitragsnachforderung bereits im Oktober 2018 eine Abschlagszahlung in HÃ¶he von 200.000,00 â¬ geleistet werden sollte. Die Einzahlung auf ein anwaltliches Treuhandkonto sei nur deswegen erfolgt, weil weder die DRV noch das Hauptzollamt eine MÃ¶glichkeit gesehen hÃ¤tten, dass die Abschlagszahlung auf ein dort einzurichtendes Verwahrkonto geleistet werden kÃ¶nnte. Jedenfalls insoweit seien die SÃ¤umniszuschlÃ¤ge anteilig zu erlassen.

In der Folge teilte die Antragsgegnerin zunÃ¤chst mit, dass eine weitere RÃ¼cksprache mit der Fachabteilung erfolgen werde und Ã¼bersandte vorab

aktuellen Kontoauszug. Mit weiterem Schreiben vom 16.06.2021 teilte die Antragsgegnerin mit, dass auch unter BerÃ¼cksichtigung des Vortrags im Schreiben der ProzessbevollmÃ¤chtigten der Antragstellerin vom 19.10.2020 an der Forderung festgehalten werde und die entstandenen SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in voller HÃ¶he zu entrichten seien. Bei der Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen handele es sich um eine gebundene Entscheidung. Die Voraussetzungen fÃ¼r ein Absehen von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen, wenn die Beitragsforderung mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit festgestellt werde und der Beitragsschuldner glaubhaft macht, dass er unverschuldet keine Kenntnis von seiner Zahlungspflicht gehabt habe, lÃ¤gen nicht vor. Nach den im Rahmen des BetriebsprÃ¼fungsverfahrens getroffenen Feststellungen zur tatsÃ¤chlich erfolgten TÃ¤tigkeit und Arbeitsorganisation der nachversicherten Arbeitnehmer sei fÃ¼r die Annahme eines Irrtums Ã¼ber die Arbeitnehmereigenschaften und die Pflichtbeitragsentrichtung kein Raum. Entsprechend sei auch eine strafrechtliche Verurteilung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers der Antragstellerin erfolgt. Auch rechtfertige der Vortrag der Antragstellerin keinen (Teil-) Erlass der geltend gemachten SÃ¤umniszuschlÃ¤ge. Hinsichtlich der vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken verbiete sich aufgrund der unterschiedlichen Gesetzesintentionen und Ordnungsfunktionen ein Vergleich beitragsrechtlicher SÃ¤umniszuschlÃ¤ge mit der Erhebung von Nachzahlungszinsen sÃ¤umiger Steuerzahler. Den SÃ¤umniszuschlÃ¤gen komme eine Doppelfunktion in Form eines Druckmittels pÃ¼nktlicher Beitragszahlung und ein standardisierter Schadensausgleich fÃ¼r den Verwaltungsaufwand der SozialversicherungstrÃ¤ger zu. Eine sanktionsfreie Beitragsschuld sei auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts im Hinblick auf die gebotene finanzielle StabilitÃ¤t und FunktionsfÃ¤higkeit der Sozialversicherung nicht zu rechtfertigen.

Hiergegen wandte die Antragstellerin mit Schreiben ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 26.07.2021 ein, dass weiterhin keine ausreichende Auseinandersetzung mit ihrem Vortrag erfolgt sei, insbesondere der vorgetragene Sachverhalt zur Leistung einer Abschlagszahlung bereits im Jahr 2018 keine BerÃ¼cksichtigung gefunden habe. Die Antragsgegnerin werde daher nochmals zur ordnungsgemÃ¤Ãen Bearbeitung des Antrags aufgefordert. Hierzu teilte die Antragsgegnerin zunÃ¤chst mit, dass zur Bearbeitung UnterstÃ¼tzung der DRV eingeholt werde. Mit Schreiben vom 08.11.2021 verwies die Antragsgegnerin darauf, dass die SÃ¤umniszuschlÃ¤ge durch die DRV Bund im Rahmen der BetriebsprÃ¼fung festgesetzt worden sein. Gegen den Bescheid vom 18.03.2020 sei weder Widerspruch, noch Klage eingereicht worden, es sei daher davon auszugehen, dass die Forderung anerkannt worden sei. Trotz des erneuten Einwands bestehe kein Handlungsspielraum der Antragsgegnerin, die Entscheidung vom 16.06.2021 Ã¤ndere sich deshalb nicht.

Mit Schreiben des Hauptzollamt L-Stadt vom 03.02.2022 erfolgte VollstreckungsankÃ¼ndigung aufgrund der Forderung der Antragsgegnerin bezÃ¼glich eines Gesamtbetrags von 144.177,24 â¬, davon Restforderungen rÃ¼ckstÃ¤ndiger SozialversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 14.459,74 â¬, Nebenforderungen in HÃ¶he von 150,00 â¬ und SÃ¤umniszuschlÃ¤ge in HÃ¶he von 129.567,50 â¬.

Mit Schreiben der ProzessbevollmÃ¤chtigten der Antragstellerin vom 14.02.2022

wurde die Antragsgegnerin aufgefordert, den Vollstreckungsauftrag umgehend zurÃ¼ckzunehmen und zu versichern, dass bis zu einer rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung Ã¼ber den Antrag auf Erlass der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge vom 25.05.2020 von weiteren Vollstreckungsversuchen abgesehen werde. Die Antragsgegnerin verweigere in grob rechtswidriger Weise den beantragten Erlass von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen und enthalte der Antragstellerin nunmehr bereits seit mehr als 20 Monaten eine rechtsbehelfsfÃ¤hige Entscheidung vor. Der Antrag vom 25.05. 2020 sei bislang nicht verbeschiedenen und die umfangreichen rechtlichen AusfÃ¼hrungen hierzu nicht berÃ¼cksichtigt worden. Der Verweis der Antragsgegnerin darauf, dass gegen den Bescheid der DRV vom 18.03.2020 Widerspruch und Klage nicht erhoben worden seien, gehe insoweit fehl, als hier gegenstÃ¤ndlich ein Anspruch auf Erlass der Forderung aus BilligkeitsgrÃ¼nden sei. HierÃ¼ber sei eine pflichtgemÃ¤Ãe Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei sei das Vorbringen der Antragstellerin zu berÃ¼cksichtigen, das nochmals wiederholt wurde. ZusÃ¤tzlich sei auch das Verbot einer Doppelbestrafung zu berÃ¼cksichtigen insoweit, als der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Antragstellerin bereits strafrechtlich verurteilt worden sei und mit der Geltendmachung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen nun eine weitere Sanktion verhÃ¤ngt wÃ¼rde. Soweit den SÃ¤umniszuschlÃ¤gen auch ein Zinsaspekt zukomme, seien hier die in der Rechtsprechung zwischenzeitlich mehrfach dargelegten Zweifel an der VerfassungsgemÃ¤Ãheit der gesetzlich festgelegten HÃ¶he der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge zu berÃ¼cksichtigen, sodass auch der auf die Zinsfunktion entfallende Anteil der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge hier dem Anspruch auf Erlass nicht entgegengehalten werden kÃ¶nne.

Im Rahmen eines Telefonats vom 22.02.2022 teilte die Antragsgegnerin mit, dass das Schreiben der Antragstellerin vom 14.02.2022 als Widerspruch gegen die Entscheidung vom 08.11.2021 gewertet werde, an dem Vollstreckungsauftrag jedoch festgehalten werde.

Die Antragstellerin entrichtete die mitgeteilten offenen Beitragsforderungen in HÃ¶he von 14.459,74 â¬.

Wegen der angekÃ¼ndigten Vollstreckung der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge hat die Antragstellerin mit Schriftsatz ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 07.03.2022 zum Sozialgericht Augsburg den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Zur BegrÃ¼ndung ist vorgetragen worden, ein Anordnungsanspruch ergebe sich aus dem Anspruch der Antragstellerin auf Erlass der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge, soweit deren Einziehung vorliegend unbillig wÃ¤re. Die Unbilligkeit ergebe sich hinsichtlich der Realisierung der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge aus einem Betrag von 200.000,00 â¬ daraus, dass in dieser HÃ¶he bereits eine Abschlagszahlung auf ein Treuhandkonto geleistet worden sei. Dass dieser Betrag nicht unmittelbar an die BeitragsglÃ¤ubiger geleistet worden sei, sei in deren SphÃ¤re begrÃ¼ndet. Zum Zeitpunkt der mitgeteilten Zahlungsbereitschaft der Antragstellerin sei noch Ã¼berhaupt nicht bekannt gewesen, welche Einzugsstelle letztlich zustÃ¤ndig sei, auch hÃ¤tten weder die DRV noch die Antragsgegnerin Ã¼ber ein entsprechendes Verwahrkonto verfÃ¼gt, der Sachverhalt entspreche daher einem â€BeitragsglÃ¤ubigerverzugâ€. Die Zahlungsbereitschaft der Antragstellerin sei

jedoch bekannt gewesen, so dass, soweit der Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen die Funktion eines Druckmittels bei Zahlungsunwilligkeit zukomme, die Anwendung hier insoweit verfehlt sei, als der Beitragsschuldner zur Zahlung fÃ¤hig und willig gewesen sei. Soweit mit den SÃ¤umniszuschlÃ¤gen ein vermeintlicher VermÃ¶gensvorteil aus einem Zinsvorteil abgeschÃ¶pft werden solle, sei zu sehen, dass die Antragstellerin im Hinblick auf das anhaltend niedrige Zinsniveau aus der nicht fristgerechten Entrichtung der SozialversicherungsbeitrÃ¤ge keinen Zinsertrag erzielt habe und spÃ¤testens ab Ãberweisung der Abschlagszahlung auf das Treuhandkonto aus einem Betrag von 200.000,00 â¬ einen Zinsvorteil auch nicht mehr habe erzielen kÃ¶nnen. Soweit die Antragstellerin in der Vergangenheit zu keinem Zeitpunkt Anlass zur Beanstandung gegeben habe, verstoÃe die Vollstreckung der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge auch gegen das ÃbermaÃverbot. DarÃ¼ber hinaus bestÃ¼nden nach der neueren Rechtsprechung erhebliche Zweifel an der VerfassungsgemÃ¤Ãheit der gesetzlich festgelegten ZuschlagshÃ¶he, die Antragstellerin beruft sich insoweit auf Entscheidungen des Bundesfinanzhofes, der zwischenzeitlich in seiner Entscheidung vom 26.05.202 (Az.: VII B 13/21) auch ausdrÃ¼cklich Stellung zur Doppelfunktion und zur HÃ¶he der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge nach Â§ 42 AO genommen habe, denen auch eine zinsÃ¤hnliche Funktion zukomme.Â

Auch ein Anordnungsgrund liege vor. Die drohende Vollstreckung trotz des mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit bestehenden Anspruchs auf Erlass der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge unter BerÃ¼cksichtigung der nicht verfassungsgemÃ¤Ãen Bemessung des ZuschlagshÃ¶he bedeute schon fÃ¼r sich die Gefahr, dass die Verwirklichung der Rechte der Antragstellerin durch die Vollstreckung vereitelt oder wesentlich erschwert wÃ¼rden. Darauf, dass die Antragstellerin durch die Vollstreckung gegebenenfalls in die Insolvenz getrieben werden kÃ¶nne, komme es vor dem Hintergrund der Ã¼berwiegenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache fÃ¼r die Bejahung des Anordnungsgrundes nicht an, denn an der Vollziehung erkennbar rechtswidriger Verwaltungsakte bestehe kein Ã¶ffentliches Interesse. Auch eine InteressensabwÃ¤gung gehe zugunsten der Antragstellerin. Ein laufendes Verfahren auf Erlass einer Forderung fÃ¼hre dazu, dass die Einziehung der Forderung wÃ¤hrend des Verfahrens rechtsmissbrÃ¤uchlich sei. Insbesondere, soweit die Antragsgegnerin seit Ã¼ber 20 Monaten sich einer inhaltlichen und reflektierten Auseinandersetzung verschlieÃe und dadurch den Anspruch der Antragstellerin auf rechtliches GehÃ¶r verletze und sich weigere, eine rechtsbehelfsfÃ¤hige Entscheidung zu erlassen.

Die Antragstellerin beantragt:

I. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, es bis zu einer bestands- oder rechtskrÃ¤ftigen Entscheidung im Verfahren Ã¼ber den Antrag auf Erlass der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge nach Â§ 76 Abs. 2, Abs. 3 Viertes Sozialgesetzbuch (SGB IV) zu unterlassen, aus dem Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 18.03.2020, Az.: 2306-43-81161971, zu vollstrecken.

II. Der Antragsgegnerin wird weiter aufgegeben, die Vollziehung aufzuheben und den Vollstreckungsauftrag an das Hauptzollamt L-Stadt vom 23.11.2021 zu

widerrufen.

III. Die Antragsgegnerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.
Â

Die Antragsgegnerin beantragt gemÃ¤Ã Schriftsatz vom 15.03.2022, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.
Â

Die RechtmÃ¤Ãigkeit der Hauptforderung werde nicht bestritten. Der Erlassantrag sei mit Bescheid vom 18.06.2020 negativ verbeschieden worden, in diesem Bescheid seien auch die tragenden Gesichtspunkte der ablehnenden Entscheidung erlÃ¤utert worden. Der Einzug der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge und Mahnkosten sei nicht unbillig. Bei der Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen handle es sich um eine gebundene Entscheidung, die hier anhand der anlÃ¤sslich der BetriebsprÃ¼fung gewonnenen Erkenntnisse und Feststellungen Ã¼ber die tatsÃ¤chlich abhÃ¤ngige TÃ¤tigkeit der nachzuversichernden Personen ergangen sei. Soweit ein SÃ¤umniszuschlag nicht zu erheben sei, wenn die Beitragsforderung mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit festgestellt werde und der Beitragsschuldner glaubhaft gemacht habe, dass er unverschuldet keine Kenntnis von seiner Zahlungspflicht gehabt habe, lÃ¤gen diese Voraussetzungen nicht vor. Nach den Feststellungen im BetriebsprÃ¼fungsverfahren sei vielmehr von einem Vorsatz im Hinblick auf die Nichtzahlung der BeitrÃ¤ge auszugehen. Der Erlass der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge werde nicht aus BilligkeitsgrÃ¼nden oder verfassungsrechtlichen Bedenken gerechtfertigt. Dem Vergleich von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen mit der Erhebung von Nachzahlungszinsen sÃ¤umiger Steuerzahler stehe die unterschiedliche Gesetzesintention entgegen. Der Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen komme eine Doppelfunktion zu in Form eines Druckmittels pÃ¼nktlicher Beitragszahlung und ein standardisierter Schadensausgleich fÃ¼r den Verwaltungsaufwand der SozialversicherungstrÃ¤ger. Auch nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 07.07.2020, Az. B 12 R 28/18 R) sei eine sanktionsfreie Beitragsschuld nicht zu rechtfertigen, verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Erhebung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen schlieÃe das Bundessozialgericht aus. Auch die vorgetragene Zahlung auf das Anderkonto kÃ¶nne nicht dazu fÃ¼hren, dass im Hinblick auf die SÃ¤umniszuschlÃ¤ge und Mahnkosten eine Besserstellung der Antragstellerin eintrete, soweit Intention dieser Sicherheitsleistung die AuÃervollzugsetzung des Haftbefehls gewesen sei. Eine durch die Vollziehung bedingte unbillige, nicht durch Ã¼berwiegende Ã¶ffentliche Interessen gebotene HÃ¤rte liege nicht vor, auch bestÃ¼nden keine ernstlichen Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der Entscheidung der Antragsgegnerin.

Hierzu hat die Antragstellerin mit Schriftsatz ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 28.03.2022 eingewandt, dass es sich bei dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 18.06.2020 bereits nicht um einen Verwaltungsakt handle, soweit dieser nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sei und eine Auseinandersetzung der Antragsgegnerin mit den AntrÃ¤gen der Antragstellerin unter BerÃ¼cksichtigung der vorgebrachten Argumentation und Wahrung des rechtlichen GehÃ¶rs nicht erfolgt sei. Gleiches gelte fÃ¼r die nachfolgenden Schreiben der Antragsgegnerin.

Auch verkenne die Antragsgegnerin, dass es hier nicht um die ursprÃ¼ngliche Festsetzung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen sondern um die Entscheidung Ã¼ber den Antrag auf Erlass gehe. Der seitens der Antragsgegnerin zitierten Entscheidung des Bundessozialgerichts sei die neuere Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 26.05.2021 entgegenzuhalten, aus der sich die Verfassungswidrigkeit der HÃ¶he der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge ergebe.

Wegen des weiteren umfangreichen Vorbringens wird auf die Akten Bezug genommen.

II.Â

Soweit die Antragstellerin die Anordnung der Unterlassung weiterer VollstreckungsmaÃnahmen begehrt, lieÃe sich dieses Rechtsschutzziel im Rahmen einer Sicherungsanordnung im Sinne des Â§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG erreichen, da es der Antragstellerin um eine Abwehr von Eingriffen in ihr Einkommen und VermÃ¶gen geht (vgl. BayLSG, Beschluss vom 22.09.2009, Az. L 11 AS 419/09 B ER). Danach kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Eine einstweilige Regelung ist zulÃ¤ssig, wenn sie zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint, was dann der Fall ist, wenn dem Antragsteller ohne eine solche Anordnung schwere und unzumutbare, nicht anders abwendbare Nachteile entstehen, zu deren Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wÃ¤re (vgl. BayLSG, a.a.O.).

Voraussetzung hierfÃ¼r ist gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs im Sinne eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie eines Anordnungsgrundes im Sinne einer besonderen EilbedÃ¼rftigkeit der Anordnung, die ein weiteres Zuwarten, insbesondere das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar erscheinen lÃ¤sst. Eine Glaubhaftmachung in diesem Sinne liegt vor, wenn das Vorliegen der den Anordnungsanspruch und den Anordnungsgrund begrÃ¼ndenden Tatsachen fÃ¼r das Gericht Ã¼berwiegend wahrscheinlich ist. Zwischen Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch besteht eine Wechselbeziehung. An das Vorliegen des Anordnungsgrundes sind dann weniger strenge Anforderungen zu stellen, wenn bei der PrÃ¼fung der Sach- und Rechtslage in dem vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgegebenen Umfang das Obsiegen in der Hauptsache sehr wahrscheinlich ist. Ist bzw. wÃ¤re eine in der Hauptsache erhobene Klage offensichtlich unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet, so ist wegen des fehlenden Anordnungsanspruchs der Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen. Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen, kommt dem Anordnungsgrund entscheidende Bedeutung zu (vgl. BayLSG, Beschluss vom 10.03.2017, Aktenzeichen L 10 AL 9/17 B ER). MaÃgeblicher Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung.Â

Die Voraussetzungen fÃ¼r den Erlass einer einstweiligen Anordnung liegen hier nicht vor.

Die Antragstellerin beruft sich auf einen Anspruch auf Erlass der bestandskrÃ¤ftig festgesetzten SÃ¤umniszuschlÃ¤ge. Die Entscheidung Ã¼ber den Erlass einer Forderung steht im pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen des VersicherungstrÃ¤gers i.S.d. Â§ 39 SGB I (vgl. jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Â§ 76 SGB IV (Stand: 01.08.2021), Rn. 42). Dass der BehÃ¶rde bei der begehrten Leistung Ermessen eingerÃ¤umt ist, steht dem Erlass einer einstweiligen Anordnung zwar grundsÃ¤tzlich nicht entgegen. Allerdings bedarf dieser Umstand der BerÃ¼cksichtigung bei einer zusprechenden Entscheidung in der Gestalt, dass das Ermessen so weit reduziert ist, dass ein Anordnungsanspruch besteht (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.10.2011, Az. L 14 AL 174/11 B; Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 06.01.2016, AZ. L 5 KR 209/15 B ER).

Eine solche Ermessensreduzierung auf Null ergibt sich zur Ãberzeugung des Gerichts nicht aufgrund der nach Ansicht der Antragstellerin bestehenden Zweifel an der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit der HÃ¶he der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge. Zutreffend haben die SÃ¤umniszuschlÃ¤ge auf SozialversicherungsbeitrÃ¤ge eine doppelte Funktion, sie sollen zwar auch dem Ausgleich des durch die verzÃ¶gerte Beitragsentrichtung bewirkten Schadens, insbesondere in Form des Zinsnachteils auf Seiten der SozialleistungstrÃ¤ger dienen, zu einem â angesichts der langjÃ¤hrigen Niedrigzinsphase â inzwischen deutlich Ã¼berwiegenden Anteil sollen sie darÃ¼ber hinaus aber auch eine zusÃ¤tzliche Bestrafung bewirken, SÃ¤umniszuschlÃ¤ge verfolgen insoweit das Ziel einer Ahndung eines sozialethischen Fehlverhaltens in Form der Nichtbeachtung der BeitragsabfÃ¼hrungsvorschriften. Die Strafkomponente der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge geht bewusst Ã¼ber eine AbschÃ¶pfung des (Zins-)Gewinns hinaus, soweit die HÃ¶he der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge die HÃ¶he des typischerweise zu erwartenden Schadens deutlich Ã¼bersteigen, handelt es sich um eine von einem Schadensausgleich losgelÃ¶ste Nachteilsauferlegung, welche den begangenen RechtsverstoÃ in Form der nicht rechtzeitigen Beitragsentrichtung ahnden und damit zugleich die Bereitschaft sowohl des einzelnen Betroffenen als auch zugleich der Ã¼brigen Beitragsverpflichteten zur gewissenhaften Beachtung der gesetzlichen BeitragsabfÃ¼hrungspflichten fÃ¶rdern soll. Die vom BFH im seitens der Antragstellerin zitierten Beschluss vom 26.05.2021 dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die HÃ¶he der nach Â§ 240 AO zu entrichtenden SÃ¤umniszuschlÃ¤ge kÃ¶nnen daher nicht auf die hier gegenstÃ¤ndlichen SÃ¤umniszuschlÃ¤ge nach Â§ 24 SGB IV Ã¼bertragen werden, da der BFH diese Bedenken ausdrÃ¼cklich damit begrÃ¼ndet, dass den SÃ¤umniszuschlÃ¤gen nach Â§ 240 AO nicht die Funktion eines Druckmittels zukomme, sondern die Funktion einer Gegenleistung oder eines Ausgleichs fÃ¼r das Hinausschieben der Zahlung fÃ¤lliger Steuern, mithin also eine zinsÃ¤hnliche Funktion. Den hier gegenstÃ¤ndlichen SÃ¤umniszuschlÃ¤gen kommt dagegen gerade auch und vor allem die Funktion eines solchen Druckmittels zu.

Auch soweit den SÃ¤umniszuschlÃ¤gen nach Â§ 24 Abs. 2 SGB IV eine (Ã¼berwiegend) pÃ¶nale Funktion zukommt, liegt hier entgegen der Ansicht der

Antragstellerin kein VerstoÃ gegen das Verbot der Doppelbestrafung vor: Die strafrechtliche Verurteilung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers der Antragstellerin ist nicht gleichzusetzen mit der Festsetzung von SÃ¤umniszuschlÃ¤gen gegenÃ¼ber der Antragstellerin.

Zutreffend bei der Ermessensentscheidung Ã¼ber den Antrag auf Erlass der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge zu berÃ¼cksichtigen wÃ¤re die Einzahlung auf das Treuhandkonto. Hieraus ergibt sich jedoch zur Ãberzeugung des Gerichts keine Ermessensreduzierung auf Null, insbesondere, da es sich nicht um eine zum Zeitpunkt der Einzahlung auf das Treuhandkonto unbedingte Zahlung auf die Beitragsschuld handelte, die der Sicherstellung des Interesses der Versichertengemeinschaft an der rechtzeitigen Beitragszahlung gedient hÃ¤tte. Ausweislich der PrÃ¤ambel zum vorgelegten Treuhandvertrag wurde der Betrag ausschlieÃlich fÃ¼r den Zweck der AuÃervollzugsetzung des Haftbefehls gegen den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der Antragstellerin verwaltet. GemÃ¤Ã Â§ 2 des Treuhandvertrags erfolgte die Ausweisung zur Anzahlung an die GlÃ¤ubigerin nur und erst fÃ¼r den Fall der endgÃ¼ltigen Schadensfeststellung.

Ein Anordnungsgrund ergibt sich auch nicht aus dem Vortrag, dass eine rechtsmittelfÃ¤hige (Widerspruchs-) Entscheidung Ã¼ber den Antrag auf Erlass noch nicht vorliege. Bei dem Schreiben der Antragstellerin vom 18.06.2020 handelt es sich um einen Bescheid, mit dem jedenfalls der Antrag auf Erlass der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge abgelehnt wird. Die fehlende Widerspruchsbelehrung steht der Qualifikation als Verwaltungsakt nicht entgegen (vgl. Landessozialgericht fÃ¼r das Land Nordrhein-Westfalen 16. Senat, Urteil vom 19.01.2017 Az: L 16 KR 209/16 m.w.N.), auch die Antragstellerin selbst hat entsprechend Widerspruch gegen diesen Bescheid erhoben. Die nachfolgenden Entscheidungen, mit denen ein Erlass der SÃ¤umniszuschlÃ¤ge jeweils erneut abgelehnt wird, sind insoweit wohl als wiederholende VerfÃ¼gungen auszulegen, die jeweils durch die wiederholten Aufforderungen durch die Antragstellerin zur (erneuten) Verbescheidung des Antrags veranlasst worden sind. Insoweit kann auch aus der eingetretenen VerzÃ¶gerung des Widerspruchsverfahrens ein Anordnungsgrund nicht hergeleitet werden, soweit diese durch die mehrfachen Aufforderungen der Antragstellerin zur erneuten Entscheidung unter Sicherstellung der ordnungsgemÃ¤Ãen AnhÃ¶rung der Antragstellerin (mit-)veranlasst worden sind.

Angaben zur konkreten finanziellen Situation der Antragstellerin, insbesondere Glaubhaftmachung einer finanziellen Situation, die die Vornahme der Zahlung nicht zulasse, ist nicht erfolgt.

Der Antrag auf GewÃ¤hrung von einstweiligem Rechtschutz war daher abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Wert des Streitgegenstands fÃ¼r die hier begehrte einstweilige Anordnung zur Vollstreckungsabwehr ist in HÃ¶he eines Viertels der zu vollstreckenden Forderung zu bemessen. (vgl. Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss vom 15.12.2008, Az.:Â Â Â L 8 SO 97/08 ER; SG Dresden, Beschluss vom 30. Juni 2004, Az.: S 18 KR 587/04 ER). Hier belief sich die zu vollstreckende

Geldforderung ausweislich der VollstreckungsankÃ¼ndigung des Hauptzollamts auf 144.177,24 â¬, hiervon ist der seitens der Antragstellerin entrichtete Betrag von 14.459,74 â¬ in Abzug zu bringen, der Streitwert belÃ¤uft sich mithin auf 1/4 aus 129.717,50 â¬.
Â

Â

Erstellt am: 10.08.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024